

ALLGEMEINE
INFORMATIONEN



PRAXIS
KLEINEN-BASSY

ALLGEMEINE INFORMATIONEN



Informationen zur Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenkasse

Die Kosten für die psychotherapeutische Behandlung werden unter bestimmten Kriterien von Ihrer gesetzlichen Krankenkasse übernommen. Es finden mehrere probatorische Sitzungen zum Kennenlernen und für eine ausführliche Diagnostik zur Diagnosestellung statt. Diese Probatoriksitzungen können Sie bei mehreren Therapeuten wahrnehmen. Sollten Sie nach oder während der Probatorik feststellen, dass sie nicht mit dem Therapeuten zusammenarbeiten möchten oder können, dann ist es wichtig, dass sie dies offen ansprechen. Gleiches wird der Therapeut machen. Seitens des Psychotherapeuten besteht in begründeten Fällen das Recht eine Psychotherapie aus unterschiedlichen Faktoren abzulehnen. Im Anschluss an die Probatorik stellt der Therapeut einen Antrag an Ihre Krankenkasse. Hierzu benötigt er u.a. einen von Ihnen ausgefüllten Antrag auf Übernahme der Therapie, sowie einen Konsiliarbericht Ihres Haus- bzw. Facharztes, welcher bestätigen muss, dass keine medizinischen Indikationen gegen die Durchführung einer ambulanten Psychotherapie sprechen. Sie erhalten beide Formulare von Ihrem Therapeuten während der Probatorik. Zwischen Antragstellung und Bewilligung der Therapiestunden kann eine Therapiepause entstehen. Die Therapie kann erst nach Bewilligung der Therapiestunden fortgesetzt werden und findet im Umfang der von der Krankenkasse bewilligten Stunden statt. Nach Prüfung des Therapieverlaufes kann der Therapeut in Absprache mit dem Patienten eine Therapieverlängerung beantragen. Der Therapeut übernimmt keine Verantwortung für von der Krankenkasse abgelehnte Therapieanträge. Der Beginn einer Psychotherapie ist nach negativer Rückmeldung der Krankenkasse nicht möglich. Für den Patienten besteht jedoch die Möglichkeit Widerspruch gegen den Bescheid der Krankenkasse einzulegen. Der Therapeut kann den Patienten im Einzelfall über das formale Vorgehen informieren. Seitens der gesetzlichen Krankenkassen wird nach Beendigung einer ambulanten Psychotherapie oder nach Ausschöpfen der möglichen Therapiestunden eine zweijährige Therapiepause vorgeschrieben. Das heißt eine weitere Therapie zu gleicher Diagnose und im gleichen Therapieverfahren kann im Regelfall erst nach zwei Jahren wieder aufgenommen werden. Therapien in anderen Therapieverfahren oder zu anderen Diagnosen können nach Prüfung der Krankenkasse auch vor Ablauf der zwei Jahre möglich sein.

Informationen zur Kostenübernahme durch private Krankenkassen und die Beihilfe

Patienten, die privat versichert sind und/ oder deren Kosten für die Therapie von der Beihilfe mitgetragen werden, müssen vor Beginn der Therapie mit ihrer Krankenkasse die individuellen Vereinbarungen zur Kostenübernahme von Psychotherapie klären und die Antragsformulare dem Therapeuten selbstständig zu Beginn der Therapie einreichen. Auch eine Zusage zur Übernahme der Kosten für die Probatoriksitzungen sollten Sie sich frühzeitig einholen um diese nicht selber tragen zu müssen. Der Therapeut stellt die Rechnung für die geleisteten Therapiestunden jeweils nach einigen Therapiestunden direkt an Sie als Patient. Sie sind selbstständig dafür verantwortlich sich die Kosten von ihrer Versicherung erstatten zu lassen. Für Sie gilt die in der Rechnung gestellte Zahlungsfrist, unabhängig vom Zeitpunkt der Erstattung Ihrer Krankenkasse. Bei Versäumen der Zahlungsfristen gelten die allgemeinen Vereinbarungen, welche Sie mit Ihrer Unterschrift zu Therapiebeginn akzeptieren. Bei Fragen und Problemen bei der Antragstellung kann Ihr Therapeut Sie gerne unterstützen.

Informationen für Selbstzahler über die Kosten der Therapie/ des Coachings

Manchmal gibt es Gründe, weshalb Patienten eine Therapie selber zahlen möchten oder keine behandlungsbedürftige Diagnose vorliegt und die Kosten nicht von der Krankenkasse übernommen werden. Sie haben die Möglichkeit die Kosten für Ihre Therapie/ ihr Coaching selber zu tragen. Die Behandlungskosten werden in einem individuellen Behandlungsvertrag festgehalten. In der Regel betragen die Kosten € 100,55.- Im Einzelfall können individuelle Absprachen zur Bezahlung vereinbart werden. Für nicht als behandlungsbedürftige Diagnosen angesehene Behandlungen oder einem Coaching ohne Vorliegen einer Diagnose besteht normalerweise kein Anspruch auf Kostenerstattung durch Ihre Krankenkasse.

Informationen für Eltern minderjähriger Patienten und minderjährige Patienten

Bei minderjährigen Patienten ist normalerweise für die Durchführung einer Therapie das Einverständnis aller Erziehungsberechtigten notwendig. Für Details verweisen wir auf den Elternratgeber der Bundespsychotherapeutenkammer. Die Einsichts- und Urteilsfähigkeit von

ALLGEMEINE INFORMATIONEN



Kindern und Jugendlichen ist zunächst beschränkt und nimmt mit dem Alter und der Entwicklung kognitiver Funktionen zu. Ab dem 15. Lebensjahr gelten aufgrund der nötigen Reife eine fortgeschrittene Einsichts- und Urteilsfähigkeit sowie eine relative Strafmündigkeit. Das bedeutet, sobald ein Jugendlicher die umfassende Bedeutung einer Behandlung einsehen kann, kann er über eine Therapie selbst entscheiden, sprich: in diese einwilligen. Die Geschäftsfähigkeit (§ 104-113 BGB), meint die Fähigkeit einer natürlichen Person, Rechtsgeschäfte selbst oder durch einen Vertreter wirksam vorzunehmen. Die Geschäftsfähigkeit ist eine besondere Form der Handlungsfähigkeit im Zivilrecht und von der Deliktfähigkeit zu unterscheiden. Kinder unter 7 Jahren gelten als geschäftsunfähig, Kinder zwischen 7 – 13 Jahre gelten als eingeschränkt geschäftsfähig. In beiden Fällen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten in die Therapie notwendig. Im Alter von 14 – 17 Jahren sind Jugendliche erweitert geschäftsfähig und können bei gegebener notwendiger geistiger Reife über leichtere Eingriffe selbst entscheiden. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres sind die jungen Erwachsenen voll geschäftsfähig.

Ein **Behandlungsvertrag** mit Minderjährigen ist ohne Einwilligung der Eltern möglich, sofern sie sozialversichert und über 15 Jahre alt sind. Juristisch gesehen bleiben jedoch die Eltern die Vertragspartner.

Verweigern Eltern die **Einwilligung** zu einer Behandlung kann nach §1666 BGB das Familiengericht die erforderlichen Maßnahmen anordnen. Nach § 1687 BGB müssen getrennt lebende Elternteile, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für das Kind, das gegenseitige Einvernehmen herbeiführen. Der Therapeut benötigt folglich eine Einwilligung beider Elternteile. Sollte ein Elternteil diese verweigern, muss die Behandlung ausgesetzt werden.

Schweigepflicht: Aufgrund des Erziehungsrechts der Eltern haben Psychotherapeuten in der Behandlung Minderjähriger grundsätzlich eine Offenbarungspflicht gegenüber den Eltern. Ab dem 14. Lebensjahr geht man von einer einsetzenden Selbstbestimmung aus, und gewisse Teile des Selbstbestimmungsrechts können von den Jugendlichen selbst und somit unabhängig von den Eltern wahrgenommen werden. Für die Schweigepflicht bedeutet die Tatsache, dass die notwendige Einsichts- und Urteilsfähigkeit mit dem 14. Lebensjahr in

der Regel vorliegt, dass die Weitergabe von Informationen und Geheimnissen an Eltern oder dritte Personen dann nur noch mit der ausdrücklichen oder konkludenten Einwilligung der Jugendlichen zulässig ist. In Ausnahmefällen wird man die Fähigkeit von Kindern und Jugendlichen, über die sie betreffenden Angelegenheiten selbstständig entscheiden zu können, auch schon für jüngere Kinder annehmen können.

RECHTLICHE ASPEKTE



Nachfolgend werden nur einige ausgewählte Punkte aufgeführt. Eine ausführliche Übersicht über die Pflichten des Psychotherapeuten in der Ausführung seiner Tätigkeit finden Sie in der Musterberufsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer.

Aufklärungspflicht und Einwilligung

Der Therapeut ist verpflichtet Sie über folgende Punkte aufzuklären:

- Diagnose, Indikation und daraus resultierende Therapieplanung
- Mögliche Behandlungsrisiken
- Ggf. Behandlungsalternativen
- Informationen über Rahmenbedingungen und das Setting (Stundenfrequenz- und -dauer, Ausfallhonorar etc.), voraussichtliche Dauer der Therapie.

Informed consent (Informierte Zustimmung)

Mit Unterzeichnung der Therapievereinbarungen und Zustimmung zur Antragstellung an die Krankenkasse, entscheiden Sie sich frei und selbstbestimmt für die psychotherapeutische Behandlung in der Praxis Kleinen-Bassy. Sie sind jederzeit frei und selbstbestimmt und können über den Verlauf der Behandlung entscheiden und diese jederzeit unter- oder abbrechen.

Einsichtnahmerecht

Für den Bereich des Einsichtnahmerechts ergibt sich nach §630g BGB. Grundsätzlich hat der Patient ein Einsichtsrecht in die Dokumentations- und Evaluationsunterlagen. Dieses bezieht sich auf alle objektiven Daten und gilt auch nach Abschluss der Behandlung. Folgende Ausnahmen vom Einsichtsrecht bestehen, wenn:

1. Dies den Patienten gesundheitlich gefährden würde
2. Wenn Rechte Dritter betroffen sind oder
3. Wenn es sich um subjektive Daten des Therapeuten handelt

Schweigepflicht

Die Schweigepflicht ergibt sich aus der Berufsordnung, als Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag und aus dem Strafgesetzbuch (StGB). Grundsätzlich gilt die Schweigepflicht auch gegenüber anderen Ärzten und Therapeuten, sowie Familienangehörigen und gilt auch über den Tod hinaus.

Offenbarungsbefugnisse

Offenbarungsbefugnisse bestehen wenn:

1. Der Patient ausdrücklich oder konkludent seine Einwilligung zur Weitergabe des Patientengeheimnisses gegeben hat
2. Gesetzliche Bestimmungen (SGB V) bestehen: Weitergabe personenbezogener Daten an die KV, gesetzlichen Krankenkassen oder MDK.
3. Eine mutmaßliche Einwilligung zur Offenbarung unterstellt werden kann.
4. Wenn ein rechtfertigender Notstand gemäß § 34 StGB vorliegt, der den Schutz eines höheren Rechtsgutes notwendig macht und der Bruch der Schweigepflicht als angemessenes Mittel angesehen wird, um seine Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden.

Offenbarungspflicht

Aufgrund besonderer Gesetze besteht eine Offenbarungspflicht gemäß § 138 StGB

Zeugenverweigerungsrecht:

In gerichtlichen Zivilverfahren und im Strafprozess sind PP und KJP genauso wie Ärzte gemäß §383 Zivilprozessordnung (ZPO) und §53 StPO zur Zeugnisverweigerung berechtigt.

Behandlungsvertrag

Der Behandlungsvertrag wird zumeist mit Beginn der Behandlung, also mit dem Beginn des Gespräches zwischen Therapeut und Patient, stillschweigend und durch schlüssiges Handeln (konkludentes Handeln) geschlossen. Beim Behandlungsvertrag handelt es sich um einen wirksamen Dienstvertrag nach § 611 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Hiermit schuldet der Therapeut dem Patienten eine sorgfältige, dem gegenwärtigen Kenntnisstand entsprechende Leistung, jedoch keinen Behandlungserfolg. Der Patient schuldet dem Therapeuten eine Vergütung.